

---

# **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

---

zwischen

**Arrow HoldCo GmbH**  
Frankfurt am Main

und

**Vectron Systems AG**  
Münster

# Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

**Arrow HoldCo GmbH**, mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 133907, mit eingetragener Geschäftsanschrift Amelia-Mary-Earhart-Straße 8, 60549 Frankfurt am Main („**Arrow**“)

und der

**Vectron Systems AG**, mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 10502, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster („**Vectron**“ und zusammen mit Arrow die „**Parteien**“, jede eine „**Partei**“).

## 1. Leitung

- 1.1 Vectron unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft Arrow ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Vertrags. Dementsprechend ist Arrow berechtigt, dem Vorstand der Vectron hinsichtlich deren Leitung sowohl allgemeine als auch auf den Einzelfall bezogene Weisungen zu erteilen.
- 1.2 Der Vorstand von Vectron ist verpflichtet, die Weisungen der Arrow nach Ziffer 1.1 dieses Vertrags in Übereinstimmung mit § 308 Aktiengesetz („**AktG**“) zu befolgen.
- 1.3 Arrow ist nicht berechtigt, dem Vorstand der Vectron Weisungen in Bezug auf die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung dieses Vertrags zu erteilen.
- 1.4 Weisungen bedürfen der Textform.

## 2. Gewinnabführung

- 2.1 Vectron verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Arrow abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 2.2 dieses Vertrags – der nach § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zulässige Höchstbetrag.
- 2.2 Vectron kann mit in Textform nach § 126b BGB erfolgter Zustimmung von Arrow Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf in Textform nach § 126b BGB erfolgtes Verlangen von Arrow sind, soweit nach §§ 301, 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung zulässig, aus während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) Beträge zu entnehmen und zum

Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

- 2.3 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für den ganzen Gewinn des am 1. Januar 2025 beginnenden oder desjenigen späteren Geschäftsjahres von Vectron, in dem dieser Vertrag nach Ziffer 7.2 dieses Vertrags wirksam wird. Die Verpflichtung nach Ziffer 2.1 dieses Vertrags ist in jedem Fall mit Feststellung des Jahresabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr von Vectron fällig.

### **3. Verlustübernahme**

- 3.1 Arrow ist nach § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags von Vectron verpflichtet. Die Bestimmungen des § 302 AktG sind in ihrer Gesamtheit und in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- 3.2 Die Verpflichtung zum Verlustausgleich besteht erstmals für das am 1. Januar 2025 beginnende oder dasjenige spätere Geschäftsjahr von Vectron, in dem dieser Vertrag nach Ziffer 7.2 dieses Vertrags wirksam wird. Die Verpflichtung wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres von Vectron fällig.
- 3.3 Bei einer Beendigung dieses Vertrags während eines Geschäftsjahres von Vectron, insbesondere durch Kündigung aus wichtigem Grund, ist Arrow zur Übernahme desjenigen Fehlbetrags von Vectron verpflichtet, wie er sich aus einer auf den Tag des Wirksamwerdens der Beendigung zu erstellenden Stichtagsbilanz ergibt.

### **4. Ausgleichszahlung**

- 4.1 Arrow verpflichtet sich, den außenstehenden Aktionären von Vectron für die Dauer dieses Vertrags als angemessenen Ausgleich nach § 304 Abs. 1 AktG eine wiederkehrende Geldleistung („**Ausgleichszahlung**“) zu zahlen.
- 4.2 Die Ausgleichszahlung beträgt für jedes volle Geschäftsjahr von Vectron für jede nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktie von Vectron mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Vectron von EUR 1,00 je Stückaktie (jeweils eine „**Vectron-Aktie**“ und zusammen die „**Vectron-Aktien**“) brutto EUR 0,47 („**Bruttoausgleichsbetrag**“), abzüglich eines Betrages für die Körperschaftsteuer sowie den Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Steuersatz. Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags gelangen auf den Bruttoausgleichsbetrag von EUR 0,47 je Vectron-Aktie 15% Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% auf die Körperschaftsteuer (5,5 % von 15% = 0,825 %), d.h. rund EUR 0,07, zum Abzug, woraus sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags nach kaufmännischer Rundung auf

einen vollen Cent-Betrag eine Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 0,40 je Vectron-Aktie für ein volles Geschäftsjahr von Vectron ergibt.

- 4.3 Klarstellend wird vereinbart, dass, soweit gesetzlich vorgeschrieben, anfallende Quellensteuern (z.B. Kapitalertragssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Ausgleichszahlung einbehalten werden.
- 4.4 Die Ausgleichszahlung ist am dritten Bankarbeitstag (Frankfurt am Main) nach der ordentlichen Hauptversammlung von Vectron für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr von Vectron, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres von Vectron fällig.
- 4.5 Die Ausgleichszahlung wird erstmals für dasjenige Geschäftsjahr der Vectron, in dem dieser Vertrag nach Ziffer 7.2 dieses Vertrags wirksam wird, gewährt.
- 4.6 Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres der Vectron endet oder Vectron während der Laufzeit dieses Vertrags ein Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Bruttoausgleichsbetrag für das betroffene Geschäftsjahr zeitanteilig.
- 4.7 Falls das Grundkapital der Vectron aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich die Ausgleichszahlung je Vectron-Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Bruttoausgleichsbetrags unverändert bleibt. Falls das Grundkapital der Vectron durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus dieser Ziffer 4 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus einer solchen Kapitalerhöhung. Der Beginn der Berechtigung aus den neuen Aktien gemäß dieser Ziffer 4 ergibt sich aus der von der Vectron bei Ausgabe der neuen Aktien festgesetzten Gewinnanteilsberechtigung.
- 4.8 Falls ein Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz („**SpruchG**“) eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Ausgleichszahlung festsetzt oder in einem gerichtlich protokollierten Vergleich zur Beendigung eines Spruchverfahrens oder in einem Vergleich im schriftlichen Verfahren nach § 11 Abs. 4 SpruchG eine höhere Ausgleichszahlung vereinbart wird, können auch die bereits nach Maßgabe der Ziffer 5 dieses Vertrags abgefundenen außenstehenden Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bereits erhaltenen Ausgleichszahlungen verlangen, soweit gesetzlich vorgesehen.

## 5. Abfindung

- 5.1 Arrow verpflichtet sich, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs von Vectron dessen Aktien gegen eine Barabfindung („**Abfindung**“) von EUR 10,93 je Vectron-Aktie zu erwerben.
- 5.2 Die Verpflichtung von Arrow zum Erwerb der Aktien ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Vectron nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305

Abs. 4 Satz 3 AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung des angemessenen Ausgleichs oder der angemessenen Abfindung durch das in § 2 SpruchG bestimmte Gericht bleibt unberührt; in diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

- 5.3 Falls bis zum Ablauf der in Ziffer 5.2 dieses Vertrags bestimmten Frist das Grundkapital von Vectron aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich ab diesem Zeitpunkt die Abfindung je Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgefundenen Aktien unverändert bleibt. Falls das Grundkapital von Vectron bis zum Ablauf der in Ziffer 5.2 dieses Vertrags bestimmten Frist durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage erhöht wird, gelten die Rechte aus dieser Ziffer 5 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus dieser Kapitalerhöhung.
- 5.4 Die Übertragung von Vectron-Aktien gegen Abfindung ist für die außenstehenden Aktionäre von Vectron kostenfrei.
- 5.5 Falls ein Spruchverfahren nach dem SpruchG eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt oder in einem gerichtlich protokollierten Vergleich zur Beendigung eines Spruchverfahrens oder in einem Vergleich im schriftlichen Verfahren nach § 11 Abs. 4 SpruchG eine höhere Abfindung vereinbart wird, können auch die bereits abgefundenen außenstehenden Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der Abfindung verlangen, soweit gesetzlich vorgesehen.
- 5.6 Endet dieser Vertrag aufgrund einer Kündigung der Arrow oder der Vectron zu einem Zeitpunkt, in dem die in Ziffer 5.2 genannte Frist zur Annahme der Abfindung nach Ziffer 5.1 bereits abgelaufen ist, ist jeder zu diesem Zeitpunkt außenstehende Aktionär der Vectron berechtigt, seine zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags von ihm gehaltenen Vectron-Aktien gegen Zahlung der in Ziffer 5.1 bestimmten Abfindung je Vectron-Aktie an Arrow zu veräußern, und Arrow ist verpflichtet, die Vectron-Aktien jedes außenstehenden Aktionärs auf dessen Verlangen zu erwerben. Wird die in Ziffer 5.1 bestimmte Abfindung je Vectron-Aktie durch rechtskräftige Entscheidung in einem Spruchverfahren oder durch einen Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens erhöht, wird Arrow die Vectron-Aktien der außenstehenden Aktionäre unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen gegen Zahlung des im Spruchverfahren oder im Vergleich je Vectron-Aktie festgesetzten Betrages erwerben. Dieses Veräußerungsrecht ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Vectron nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Ziffer 5.3 und Ziffer 5.4 gelten entsprechend.

## **6. Auskunftsrecht**

- 6.1 Arrow ist berechtigt, Bücher und Schriften der Vectron jederzeit einzusehen.

- 6.2 Der Vorstand der Vectron ist verpflichtet, Arrow jederzeit alle verlangten Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten von Vectron zu geben.
- 6.3 Unbeschadet der vorstehenden Rechte ist Vectron verpflichtet, Arrow über die geschäftliche Entwicklung, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle, laufend zu informieren.

## **7. Wirksamkeit, Wirkung**

- 7.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Vectron sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Arrow.
- 7.2 Dieser Vertrag wird wirksam, sobald sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Vectron eingetragen worden ist. Er gilt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung nach Ziffer 2 dieses Vertrags und der Verpflichtung zur Verlustübernahme nach Ziffer 3 dieses Vertrags rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres von Vectron, in dem das Bestehen dieses Vertrags im Handelsregister von Vectron eingetragen wird.

## **8. Laufzeit, Kündigung**

- 8.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 8.2 Arrow kann diesen Vertrag erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende desjenigen Geschäftsjahres von Vectron kündigen, das frühestens mit Ablauf von fünf Zeitjahren nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, für welches die Verpflichtung zur Abführung des Gewinns nach Ziffer 2 dieses Vertrags erstmals besteht.
- 8.3 Danach kann Arrow diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von Vectron kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht von Vectron (§ 297 Abs. 2 AktG) ist ausgeschlossen.
- 8.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Kündigungsfristen kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Partei an.
- 8.5 Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor
- a) bei Verlust der unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheit der Stimmrechte der Arrow in der Hauptversammlung von Vectron;
  - b) bei Rechtsformwechsel, einer Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer Partei;
  - c) aus anderen Gründen, die einen wichtigen Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung des Vertrags darstellen.

- d) Falls Arrow nach diesem Vertrag bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, soll Vectron Arrow hiervon unterrichten und ihr einen Monat Zeit zur Erfüllung geben, bevor Vectron diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigt. § 297 Abs. 1 Satz 2 AktG bleibt unberührt.
- 8.6 Im Fall einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund endet dieser Vertrag mit dem Ablauf des in der Kündigung genannten Tages, frühestens jedoch mit Ablauf desjenigen Tages, an dem die Kündigung zugeht.
- 8.7 Wenn dieser Vertrag endet, hat Arrow den Gläubigern von Vectron nach Maßgabe von § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

## **9. Patronatserklärung**

- 9.1 Die Shift4 Payments, LLC, eine nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika gegründete Gesellschaft mit Sitz in Center Valley, Pennsylvania, USA („**Shift4**“), hält indirekt 100% der Anteile an Arrow.
- 9.2 Shift4 hat, ohne diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag als Vertragspartei beizutreten, mit gesonderter Erklärung vom 18. März 2025 eine Patronatserklärung abgegeben. In dieser in Kopie als **Anlage** beigefügten Patronatserklärung hat sich Shift4 gegenüber Vectron uneingeschränkt und unwiderruflich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Arrow in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass Arrow stets in der Lage ist, alle ihre Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag fristgemäß zu erfüllen.
- 9.3 Ferner steht Shift4 den außenstehenden Aktionären der Vectron uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass Arrow alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere zur Zahlung von Ausgleich und Abfindung, fristgemäß erfüllt.

## **10. Schlussbestimmungen**

- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, lässt dies (unwiderlegbar und ohne dass eine Partei die Absicht der Parteien hierüber darlegen oder beweisen müsste) die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine angemessene, wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt von vornherein bedacht hätten.

- 10.2 Zur Auslegung dieses Vertrags sind die ertragsteuerrechtlichen Bestimmungen für die Anerkennung einer Organschaft, insbesondere §§ 14 bis 19 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- 10.3 Die Parteien erklären ausdrücklich, dass dieser Vertrag keine rechtliche Einheit (§ 139 BGB) mit anderen Rechtsgeschäften oder Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getätigt oder abgeschlossen wurden oder werden, bildet oder bilden soll.
- 10.4 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Im Übrigen gilt § 295 AktG.
- 10.5 Soweit rechtlich zulässig, ist Münster Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

*Unterschriftenseiten folgen*

**Arrow HoldCo GmbH:**

Datum: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_  
Position: Jordan Frankel  
Geschäftsführer

Name: \_\_\_\_\_  
Position: David Taylor Lauber  
Geschäftsführer

**Vectron Systems AG**

Datum: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_  
Position: Thomas Stümmler  
Mitglied des Vorstands

Name: \_\_\_\_\_  
Position: Dr. Ralf-Peter Simon  
Mitglied des Vorstands

## **Anlage – Patronatserklärung**

**Shift4 Payments, LLC**  
3501 Corporate Pkwy  
Center Valley, PA 18034,  
USA

**Vectron Systems AG**  
Willy-Brandt-Weg 41  
48155 Münster

### **Patronatserklärung**

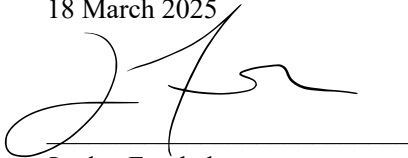
Die Arrow HoldCo GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 133907, mit eingetragener Geschäftsanschrift in c/o Youco24 Business Center, Amelia-Mary-Earhart-Straße 8, 60549 Frankfurt am Main ("**Arrow GmbH**") beabsichtigt, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Vectron Systems AG mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 10502, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster ("**Vectron AG**") als abhängigem Unternehmen zu schließen ("**Vertrag**").

Die Shift4 Payments, LLC, eine nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika gegründete Gesellschaft mit Sitz in Center Valley, Pennsylvania, USA ("**Shift4**"), hält indirekt sämtliche Geschäftsanteile an der Arrow GmbH und gibt hiermit folgende Erklärungen ab, ohne dabei dem Vertrag beizutreten:

1. Shift4 verpflichtet sich uneingeschränkt und unwiderruflich dafür Sorge zu tragen, dass die Arrow GmbH in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass die Arrow GmbH stets in der Lage ist, alle ihre Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag fristgemäß zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 Aktiengesetz. Nur der Vectron AG steht ein eigener Anspruch, gerichtet auf Zahlung an die Arrow GmbH, zu.
2. Shift4 steht den außenstehenden Aktionären der Vectron AG gegenüber uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass die Arrow GmbH alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere zur Zahlung von Ausgleich, Abfindung und – im Falle einer Annahme des Angebots aus Veräußerung nach einer Kündigung des Vertrages – Kaufpreis, fristgemäß erfüllt. Insoweit steht den außenstehenden Aktionären der Vectron AG ein eigener Anspruch nach § 328 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch, gerichtet auf Zahlung an die Arrow GmbH, zu. Die Haftung von Shift4 gemäß den beiden vorgenannten Sätzen gilt jedoch nur für den Fall, dass die Arrow GmbH ihre Verpflichtungen gegenüber den außenstehenden Aktionären der Vectron AG aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht fristgemäß erfüllt und Shift4 ihrer Ausstattungsverpflichtung nach Ziffer 1 dieser Patronatserklärung nicht nachkommt.
3. Diese Patronatserklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Shift4 Payments, LLC:**

Datum: 18 March 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Frankel', is written over a horizontal line.

Name: Jordan Frankel  
Position: General Counsel